

22.11.2022

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Hackl, Dorner, Kasser, Mag. Keyl, Gepp, MSc und Antauer

betreffend **Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014)**

Die vorliegende Novelle dient der Umsetzung der **Richtlinie 2012/18/EU** (Seveso III-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG.

Ziel dieser Richtlinie ist u.a.

- die Erhöhung des Schutzniveaus für Bürger, Gemeinden und Umwelt durch Maßnahmen zur Verhütung schwerer Industrieunfälle und zur Begrenzung der Folgen derartiger Unfälle für die menschliche Gesundheit und die Umwelt,
- die Überwachung, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben (Seveso-Betrieben) einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und – soweit möglich – Hauptverkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt,
- die Überwachung der Entwicklung in der Nachbarschaft von Seveso-Betrieben, insbesondere wenn diese Ansiedlungen oder Entwicklungen das Risiko erhöhen oder die Folgen eines schweren Unfalls verschlimmern können.

Die Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU erfordert nunmehr im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 das Implementieren zusätzlicher Begriffsbestimmungen, die Kenntlichmachung von angemessenen Sicherheitsabständen im örtlichen Raumordnungsprogramm, die Regelung des Umgangs mit Änderungen an bzw. in der Umgebung von bestehenden Seveso-Betrieben, die Aufnahme zusätzlicher Anforderungen und Maßnahmen für Seveso-Betriebe und sonstige Vorhaben in deren

Umgebung zur Minimierung des Risikos oder der Folgen von schweren Unfällen sowie die Berücksichtigung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit in spezifischen einzelnen Projektgenehmigungsverfahren einschließlich deren Recht, ein (verwaltungs-) gerichtliches Überprüfungsverfahren anzustrengen.

Mit der Novelle zum NÖ Raumordnungsgesetz 2014 werden dementsprechend zusätzlich zur einschlägigen Planungsrichtlinie in § 14 Abs. 2 Z 13 folgende Maßnahmen gesetzt:

Einfügung von Begriffsbestimmungen und Vorschriften bezüglich Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes und dessen Kenntlichmachung sowie die des Seveso-Betriebes selbst.

Weiters werden Regelungen für „Interkommunale Betriebsgebietsflächen“ aufgenommen, die eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen Gemeinden dahingehend berücksichtigen, als die dafür notwendigen Flächen unabhängig vom Ausmaß gewidmet werden dürfen.

Darüber hinaus werden notwendige legislative Anpassungen vorgenommen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Ziffer 2 (§ 1 Abs. 1 Z 14):

Hierbei handelt es sich lediglich um eine Ergänzung der bereits bestehenden Definition, womit sich aber im Ergebnis keine inhaltliche Änderung bei der Prüfung ergibt.

Zu Ziffer 3 (§ 1 Abs. 1 Z 20, 21):

Z 20: Aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens betreffend die Nichtumsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen wurden nun folgende Begriffsbestimmungen „Seveso-Betrieb, angemessener Sicherheitsabstand sowie wesentliche Änderung eines Seveso-Betriebes“ aufgenommen.

Z 21: Es wird eine neue Regelung für die Widmungen Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet in § 18b Abs. 2 geschaffen. Hierfür war nun auch eine neue Begriffsbestimmung, welche „Interkommunale Betriebsgebietsflächen“ definiert, notwendig.

Interkommunalität ist ab einem Zusammenschluss von mindestens zwei Gemeinden gegeben. Diese Flächen müssen nicht zusammenhängend gewidmet werden, sondern können bei Bedarf und entsprechender Zulässigkeit auch in verschiedenen Bereichen des Gemeindegebiets festgelegt werden.

Zu Ziffer 4 (§ 1 Abs. 2 Z 1 lit. b):

Der Zielkatalog der generellen Leitziele wird um das Ziel „Sparsame Verwendung von Grund und Boden“ ergänzt.

Zu Ziffer 5 (§ 14 Abs. 2 Z 5):

Die Ergänzung regelt nunmehr, dass bei der Prüfung der Verkehrsauswirkungen auf den Bestandsverkehr abzustellen ist.

Zu Ziffer 6 (§ 14 Abs. 2 Z 13):

Es erfolgt ein Verweis auf die neue Begriffsdefinition.

Zu Ziffer 7 (§ 14 Abs. 2 Z 21):

Durch diesen Satz wird klargestellt, dass diese klassischen Umweltthemen in solchen Fällen nicht zu bearbeiten und zu dokumentieren sind, wenn im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 selbst die Erforderlichkeit einer strategischen Umweltprüfung a priori verneint wird. Der zwischen den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 Z 21 sowie des § 25 Abs. 4 Z 2 bestehende Widerspruch wird damit behoben.

Zu Ziffer 8 (§ 17 Abs. 1):

Die nun neu festgelegten Ausnahmen von der Verpflichtung von Mobilisierungsmaßnahmen wurden in diese Bestimmung aufgenommen, weil die Praxis gezeigt hat, dass die Verpflichtung zur Festlegung von Mobilisierungsmaßnahmen bei den Widmungsarten Bauland-Agrargebiet-

Hintausbereiche und Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen sowie bei kleinflächigen Erweiterungen im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Planungsmaßnahmen überschießend war. Unter kleinflächigen Erweiterungen werden lediglich Abrundungen bzw. solche Erweiterungen verstanden, wodurch keine neuen Bauplätze geschaffen werden.

Bei der Änderung von Baulandwidmungsarten wird die grundsätzliche Verpflichtung zur Mobilisierung der Flächen beibehalten, jedoch ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese unbedingt erforderlich ist bzw. eine günstige Siedlungsentwicklung gar behindert. Die Möglichkeit zum Abschluss von Verträgen nach Abs. 3 besteht in diesen Fällen weiterhin.

Zu Ziffer 9 (§ 18a, § 18b):

§ 18a: Die Regelung dient der Umsetzung der Art. 13 und 15 der Seveso III-RL. Standorte von Seveso-Betrieben sowie der angemessene Sicherheitsabstand sind kenntlich zu machen, wobei dies rasch, spätestens bei der nächstfolgenden Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu erfolgen hat. Diese Verpflichtung ist bereits seit der 9. Novelle zum NÖ ROG 1976 im Jahr 2002 entsprechend der Seveso II-RL gesetzlich verankert.

Die Betriebsinhaber werden durch die neue Regelung verpflichtet, ausreichende Informationen für die Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstandes sowohl den Gemeinden als auch den Dienststellen des Landes zur Verfügung zu stellen. Diese Daten müssen daher zum Übermittlungszeitpunkt jedenfalls aktuell sein.

§ 18b: Im Zuge der Ausarbeitung überörtlicher Raumordnungsprogramme wurden bereits im Rahmen der 6. Novelle im Jahr 2020 in § 3 Abs. 4 Widmungsbeschränkungen vorgesehen. Ist eine Inanspruchnahme des Bodens in einem gewissen Ausmaß nachgewiesen und damit der Bedarf dokumentiert, steht einer neuerlichen Ausnutzung der möglichen zwei Hektar Widmungsfläche nichts im Wege. Auch hier wird das bewährte System beibehalten und steht diese Möglichkeit der neuerlichen Widmung bei Vorliegen der Voraussetzungen sogar nicht nur wie bisher zweimalig, sondern unbeschränkt zur Verfügung.

Eine Ausnahme soll dort gelten, wo mindestens zwei Gemeinden zusammen die Entwicklung derartiger Bereiche steuern und sich bezüglich der Verteilung der

Erträge aus deren Nutzung einigen. Im Bereich „Interkommunaler Betriebsgebietsflächen“ werden damit mehrere Gemeinden an den Kosten und dem Gewinn aus der Errichtung und dem Betrieb eines größeren Gewerbegebietes beteiligt. Das Risiko für Standortgemeinden wird bezüglich der Kosten gesenkt, gleichzeitig profitieren ebenfalls die beteiligten Gemeinden durch faire Aufteilung der Kommunalsteuer.

Ebenso werden Widmungen für die Erweiterung von bestehenden Betrieben im Sinne einer erwünschten Standorterhaltung von der Beschränkung ausgenommen.

Zu Ziffer 10 (§ 24 Abs. 11 Z 4):

Bei der vorgenommenen Ergänzung handelt es sich lediglich um eine Erweiterung der Versagungsgründe aufgrund der neu hinzugekommenen §§ 18a und 18b sowie notwendige Anpassungen.

Zu Ziffer 11 (§ 28 Abs. 3) und 13 (§ 54 erster Spiegelstrich):

Es erfolgen hier Zitat Anpassungen.

Zu Ziffer 12 (§ 53 Abs. 15 sechster Satz):

Für Bauprojekte auf Grundstücken unter 1 ha ist die Festlegung der Widmung BVB/BVI nicht erforderlich. Diese Bestimmung soll nunmehr ohne Befristung in den Rechtsbestand übergeführt werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ

Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses

Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BAUAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.